

Reglement über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 16 der Statuten vom 17. Juni 2013 erlässt die Wohngenossenschaft Zimmerfrei das nachfolgende Reglement:

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

1 Grundsatz

¹ Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

² Die Wohngenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

2 Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei ihrer Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3 Gesuch

¹ Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten der Wohngenossenschaft Zimmerfrei
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Wohngenossenschaft Zimmerfrei über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile
- unterzeichneter Mietvertrag (für Erstvermietung genügt eine Reservationsvereinbarung)

² Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner / die Ehepartnerin das Gesuch mit unterzeichnen.

4 Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Wohngenossenschaft Zimmerfrei überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5 Depot

¹ Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von drei Nettomonatsmietzinsen als Sicherheit zu leisten.

² Diese Sicherheit wird auf ein Sparkonto bei der Bank Coop einbezahlt. Für die Rückzahlung der Sicherheit gilt Art. 257e OR.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft einer Drittperson oder mit einer Garantie geleistet werden.

⁴ Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

6 Rückzahlung

¹ Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohngenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen.

² Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Wohngenossenschaft Zimmerfrei die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 4. Juli 2015 in Kraft.